Versorgungswerk

Beitragsfestsetzung 2027 für selbständige Tierärzte

Aus gegebenem Anlass wird auf das Beitragsfestsetzungsverfahren gemäß § 16 der Satzung des Versorgungswerkes hingewiesen. Danach entspricht der monatliche Beitrag für Pflichtmitglieder regelmäßig dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die für 2027 geltende, monatliche **Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich *voraussichtlich* auf 8.850,00 €. Der Beitragssatz für 2027 beträgt 18,6 %**. Hieraus ergibt sich ein monatlicher Höchstbeitrag in Höhe von 1.646,10 €.

Der in jedem Fall monatlich zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt 1/10 des Höchstbeitrages (164,61 €).

Soweit Einkünfte in Höhe der o. g. Beitragsbemessungsgrenze nicht erzielt werden, kann gem. § 16 Abs. 5 der Satzung ein Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfestsetzung gestellt werden. Dem Antrag sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.

Mitglieder mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit können den Nachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr **ODER** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, nachweisen. Maßgeblich sind für Selbständige in jedem Fall die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, für die Beitragsfestsetzung 2027 also die Einkünfte von 2025.

Mitglieder, die eine **einkommensbezogene Beitragsfestsetzung** wünschen, haben den Antrag mit entsprechenden Einkommensnachweisen bis spätestens zum ***30. April 2027*** einzureichen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist der Höchstbeitrag festgesetzt wird.

Die Vorlage der Einkommensnachweise bis zum ***30. April 2027*** vermeidet Unannehmlichkeiten für säumige Mitglieder und eventuelle Verzugsfolgen wie z. B. Zwangsvollstreckung.

Zusätzliche Höherversorgung 2026

Mitglieder können gemäß § 14 der Satzung freiwillige zusätzliche Beiträge entrichten. Diese führen zu einer Erhöhung der Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrente. Die Beiträge für eine Höherversorgung unterliegen wie die Pflichtbeiträge dem Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG. Sie dienen als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten. Im Jahr 2026 können die Beiträge zum Versorgungswerk zu 100 % bis zu einer Obergrenze von jährlich 30.826 EUR bei Ledigen und 61.652 EUR bei Verheirateten als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Für das laufende Beitragsjahr 2026 können **zusätzliche Beitragszahlungen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Geldeingang auf Ihrem Mitgliedskonto bis zum 31. Dezember 2026 eingegangen und verbucht ist.** Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich oder telefonisch mit. Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu steuerlichen Fragen, finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Hessen unter www.vw-ltk-hessen.de. Für detaillierte Informationen zu Ihrem persönlichen Sonderausgabenabzug wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Rückfragen richten Sie bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin des Versorgungswerks

A – F	Frau Schütz	Tel.: 0 61 26 – 9 27 90 - 38
G – M	Frau Wegelin	Tel.: 0 61 26 – 9 27 90 - 37
N – Z	Frau Hannappel	Tel.: 0 61 26 – 9 27 90 - 36